

Hygieneregelung der Kreismusikschule

24.01.22

1. Allgemeine Regelungen der KMS

Es gilt die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 in der geänderten Fassung vom 14. Januar 2022 sowie die Hausverfügungen des Landrats.

Um Kontakte zu vermeiden wird empfohlen, auf Onlineunterricht umzustellen, wo dies sinnvoll möglich ist.

Die Öffnungszeiten am Nachmittag in Präsenz werden eingeschränkt sein, eine telefonische Erreichbarkeit ist zu den Öffnungszeiten gewährleistet.

2. Unterricht der Kreismusikschule

2.1 Zutritt „3G Regelung“

Die Eingangstüren bleiben verschlossen, die jeweilige Lehrkraft holt die Schülerinnen und Schüler persönlich an der Eingangstür ab und kontrolliert den Nachweis der 3G Regelung. Der Zugang zum Gebäude ist beschränkt auf die Schüler und Lehrkräfte für die Zeit des Unterrichts. Weitere Besuche nur nach Voranmeldung und mit schriftlicher Dokumentation der Kontaktnachverfolgung. Der Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet. Lehrkräfte dürfen von ihrem Hausrecht ggf. Gebrauch machen und Personen aus dem Gebäude verweisen. In Außenstellen und Kooperationen gelten zusätzlich die jeweiligen Hausregeln.

Die Unterrichtsgebäude dürfen nur von Personen betreten werden, die entweder

- als geimpft gelten, also Personen mit Nachweis der vollständigen Impfung – dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (neu: auch bei Johnson & Johnson muss eine Zeitimpfung vorliegen) 14 Tage vergangen sind. Der Nachweis erfolgt durch den Impfausweis, die Impfbescheinigung oder über die Apps CovPass und die Corona Warn App)
- genesen sind mit entsprechend gültiger Bescheinigung des Gesundheitsamtes (gegebenenfalls ab dem Datum der Nachimpfung, 3 Monate gültig)
- oder durch einen offiziellen Test als negativ ausgewiesen sind. Ein negativer PCR Test ist 48 Stunden gültig, ein negativer Antigentest 24 Stunden.

Schulpflichte Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren muss kein Nachweis erbracht werden, ab dem 16. Geburtstag muss der Nachweis beispielsweise durch einen Schulausweis erfolgen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Corona Test vorweisen getesteten Personen gleichgestellt.

Proben oder Unterricht mit mehr als 10 Personen (inkl. Lehrkräfte) gelten gesonderte Regelungen. Die Information hierzu erfolgt über die Ensemblelehrkraft.

2.2 Maskenpflicht

In allen Räumen gilt FFP2 Maskenpflicht. Am Arbeitsplatz darf die Lehrkraft die Maske während des Unterrichts gegen eine medizinische Maske austauschen.

Bei Schülerinnen und Schülern erfolgt die Maskenpflicht analog zur Maskenpflicht an allgemeinbildenden Schulen:

- Bis zum Schuleintritt ist keine Maske nötig
- Schülerinnen und Schüler müssen eine medizinische Maske tragen
- Erwachsene (ohne Schulausweis) müssen eine FFP2 Maske tragen

Während des Gesangunterrichts oder zum Spielen eines Blasinstrumentes nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Maske abgesetzt werden.

2.3 Weitere Hygienemaßnahmen

2.3.1 Die allgemeinen Lüftungsregeln (20:5:20) sowie das 5-minütige Stoßlüften zwischen den Unterrichten ist einzuhalten.

2.3.2 Ebenso der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen. Sollte der Mindestabstand unterschritten werden müssen alle betreffenden Personen eine Maske tragen.

2.3.3 Persönliche Gegenstände, wie Stifte, Radierer usw. dürfen nicht geteilt werden.